

Ergänzende Bedingungen der Städtische Werke AG (STW AG)

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – Gas GVV)

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 Gas GVV)

Sie sind verpflichtet, der STW AG unverzüglich alle erforderlichen Angaben und jede Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die für den Abschluss eines Vertrages maßgebend sind. Dies gilt insbesondere für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet. Wird später festgestellt, dass sich die für den Abschluss eines Vertrages maßgebenden Voraussetzungen seit ihrer letzten Feststellung geändert haben, ohne dass dies der STW AG mitgeteilt worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag für den gesamten Zeitraum nachberechnet werden. Die Verjährungsfristen gemäß § 194 ff. BGB bleiben unberührt.

II Abrechnung (§ 12 Gas GVV)

1. Die Abrechnung des gelieferten Erdgases erfolgt - dem rollierenden Abrechnungsverfahren des Netzbetreibers entsprechend - grundsätzlich einmal innerhalb von 12 Monaten (Abrechnungsjahr);

2. Abweichend von Ziffer 1 bietet die STW AG Ihnen an, das gelieferte Erdgas auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen (unterjährige Abrechnung). Für diese zusätzliche Dienstleistung berechnet die STW AG Ihnen ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß **Preisblatt** der STW AG, das als **Anlage 1** diesen Ergänzenden Bedingungen beigelegt ist.

3. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

3.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

3.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der STW AG in Textform spätestens einem Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- persönliche Daten (Firma, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer)
- Zählernummer
- die Angaben zum Messstellenbetreiber, falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber durchgeführt wird
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

3.3 Die STW AG wird Ihnen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang Ihrer Mitteilung ein Angebot für eine unterjährige Abrechnung übersenden.

4. Wird eine Rechnung aufgrund eines geschätzten Verbrauchs erstellt, nachdem Sie eine Ihnen zumutbare Selbstablesung trotz rechtzeitiger Aufforderung unterlassen haben und verlangen Sie nach Erhalt der Rechnung eine Rechnungskorrektur unter Berücksichtigung nachgereichter Messwerte, wird Ihnen für diese zusätzliche Dienstleistung ein Entgelt gemäß **Preisblatt (Anlage 1)** berechnet.

III Abschlagszahlungen (§ 13 Gas GVV)

1. Während des Abrechnungsjahres (Ziffer II 1) bzw. während des vereinbarten unterjährigen Abrechnungszeitraumes (Ziffer II 2) zahlen Sie in der Regel gleichbleibende monatliche Abschläge, sofern keine monatliche Abrechnung vereinbart ist.

2. Bei jährlicher Abrechnung (Ziffer II 1) werden Ihnen die Höhe der monatlichen Abschläge sowie die Fälligkeitsdaten in der Vertragsbestätigung und der Jahresabrechnung mitgeteilt.

3. Ist ein unterjähriger Abrechnungszeitraum vereinbart (Ziffer II 2) und erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis und innerhalb eines Abrechnungsjahres, werden Ihnen die Höhe der im vereinbarten Abrechnungszeitraum zu zahlenden Abschläge und deren Fälligkeit in der kostenpflichtigen Zwischenabrechnung vor Beginn der unterjährigen Abrechnung bzw. in jeder weiteren Abrechnung mitgeteilt.

4. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung werden die den tatsächlichen Verbrauch übersteigenden Abschlagsbeträge erstattet.

5. Die Abschläge enthalten die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

6. Nutzt der Kunde die gelieferte elektrische Energie für seine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit, hat er dies durch Vorlage der Gewerbeanmeldung nachzuweisen.

IV Vorauszahlung, Vorkassensysteme (§ 14 Gas GVV)

1. Kommen Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der STW AG nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen werden, ist die STW AG berechtigt, wahlweise entweder Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Ihre Kosten bei Ihnen einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

2. Die Höhe des Ihnen für diese Zusatzleistung berechneten Entgelts ergibt sich aus dem **Preisblatt (Anlage 1)**.

3. Ihre Verpflichtung, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn Sie sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt haben.

V Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 Gas GVV)

Sie sind berechtigt, Ihre fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch

1. Lastschriftverfahren mit SEPA -Lastschriftmandat

Sollen die fälligen Abschläge/Rechnungsbeträge im Wege des Lastschriftverfahrens von Ihrem Konto/vom Konto eines Dritten eingezogen werden, ist hierfür ein SEPA-Lastschrift-

mandat von Ihnen/des Dritten erforderlich, das schriftlich, eingehend auch per Fax oder E-Mail, zu erteilen ist und jederzeit –möglichst ebenfalls schriftlich– widerrufen werden kann. Sie haben sicherzustellen, dass das angegebene Konto die für einen Lastschriftinzug erforderliche Deckung aufweist.

2. Überweisung

Überweisungen haben auf das von der STW AG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto der STW AG bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

3. Bareinzahlung

Bareinzahlungen an einem der Zahlungsautomaten im Zahlungszentrum der STW AG sind kostenfrei. Für Bareinzahlungen an der Kasse im Zahlungszentrum der STW AG wird ein zusätzliches Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet.

VI Zahlung und Verzug (§ 17 Gas GVV)

1. Abschläge und Rechnungen werden zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

2. Bei Zahlungsverzug Ihrerseits wird die STW AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag von einem Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß den Kostenpauschalen im **Preisblatt (Anlage 1)** berechnen. Es bleibt Ihnen der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3. Für Rücklastschriften und deren Bearbeitung wird Ihnen eine Kostenpauschale gemäß **Preisblatt (Anlage 1)** berechnet. Es bleibt Ihnen der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

VII Unterbrechung der Versorgung (§ 19 Gas GVV)

1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind von Ihnen zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden Ihnen in Höhe der Kostenpauschalen bzw. Entgelte gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Soweit es sich um Pauschalen handelt, bleibt Ihnen der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

3. Wenn Sie trotz ordnungsgemäßer Ankündigung eines Termins und eines Ersatztermins nicht angetroffen werden und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, wird die STW AG Ihnen hierfür eine Kostenpauschale gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Es bleibt Ihnen der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

VIII Kündigung / Wohnungswechsel (§ 20 Gas GVV)

1. Ihre Kündigung des Erdgaslieferungsvertrages zur Grundversorgung bedarf der Textform und soll folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Auszugsdatum,
- Zählernummer mit Auszugszählerstand sowie
- die neue Rechnungsanschrift
- Name und Adresse des Eigentümers/ Vermieters der alten Wohnung

2. Unterbleibt die Kündigung und wird der STW AG die Tatsache Ihres Auszugs auch sonst nicht bekannt oder kündigen Sie erst nach Ihrem Auszug, sind Sie verpflichtet, weitere Entnahmen an der bisherigen Entnahmestelle, für die die STW AG gegenüber dem Netzbetreiber einzustehen hat und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, zu den Preisen des Grundversorgungsvertrages zu vergüten. Die Pflicht der STW AG zur unverzüglichen Abmeldung der Entnahmestelle bleibt unberührt.

3. Wird wegen unterlassener Mitteilung einer neuen Rechnungsanschrift eine Adressermittlung erforderlich, wird Ihnen hierfür eine Kostenpauschale gemäß **Preisblatt (Anlage 1)** berechnet. Es bleibt Ihnen der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

IX Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.11.2014 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der STW AG zur Gas GVV in der vorangegangenen Fassung.